

B E K A N N T M A C H U N G

zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Handewitt zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47a f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan aus dieser 3. Runde sind auf der Internetseite der Gemeinde Handewitt abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung unserer Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Das Eisen-BahnBundesamt ist für die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken ebenso wie die zugehörige Lärmaktionsplanung zuständig.

Die Gemeinde Handewitt ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraßen BAB A7, B200, B199 und L317 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2023 den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Handewitt zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

06.11.2023 bis zum 13.12.2023

in der Gemeindeverwaltung in Handewitt, Hauptstraße 9, Foyer (vor den Räumlichkeiten Gemeindekasse) während der Öffnungszeiten

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit seinen Anlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Handewitt unter www.gemeinde-handewitt.de einsehbar.

Die Öffentlichkeit erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel dazu erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 13.12.2023 vorgebracht werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Im Auftrage:



Runge